

S.-H. Gemeindetag • Reventluallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 03.09.2021

Reventluallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 374/21

### Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Mobile Luftreiniger: Informationen für die Kinderbetreuung**
- **Änderung und Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung**

#### **Mobile Luftreiniger: Informationen für die Kinderbetreuung**

Mit info-intern Nr. 369/21 hatten wir umfassend über die Förderung mobiler Luftreiniger für Schulen und Kinderbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen) und die mögliche Teilnahme an einer Sammelbestellung bis zum 15.9.2021 informiert. Grundlage war ein Schreiben des Bildungsministeriums an die Schulträger.

Nunmehr hat sich auch das Sozialministerium mit einem vergleichbaren Schreiben und den gleichen Unterlagen an die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen gewandt. Das Schreiben vom 3. September 2021 ist als **Anlage** beigefügt. Auf die erneute Beifügung des Entwurfs der Förderrichtlinie, des Bestellformulars, des Musterleistungsverzeichnisses der GMSH und des Formulars für die Eigenerklärung der Bieter zu den Leistungsdaten der Luftreiniger wird hier verzichtet. Diese Dokumente sind identisch mit denen in info-intern Nr. 369/21.

Entscheidend ist: auch alle Träger von Kindertageseinrichtungen (Kommunen und freie Träger) können sich an der Sammelbeschaffung durch die GMSH beteiligen und können auch eine Förderung beantragen. Für die Kinderbetreuung gelten damit die gleichen Verfahren und die gleichen Bedingungen wie für die Schulen.

#### **Änderung und Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung**

Die Bundesregierung hat eine Änderung und Verlängerung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung bis zum 24. November 2021 beschlossen (siehe zuletzt info-intern Nr. 288/21). Die Änderungen treten am 10. September 2021 in Kraft. Die bisherigen

Arbeitsschutzregeln (insb. betriebliche Hygienepläne, Angebot von Schnell- oder Selbsttests für die Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche, Reduzierung der betriebsbedingten Kontakte und der gleichzeitigen Nutzung von Räumen, Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken) gelten fort.

Die Änderungsverordnung wird demnächst im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Gegenüber der bisherigen Regelung ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:

- Die Verpflichtung zur Umsetzung der SARS-CoV-2- Arbeitsschutzregel (siehe info-intern Nr. 233/21) wird verbindlicher formuliert (§ 1 Abs. 3).
- Der Arbeitgeber kann den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten bei der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen im Hygieneplan berücksichtigen, soweit der Status bekannt ist. Eine entsprechende Auskunftspflicht der Beschäftigten besteht jedoch nicht (§ 2 Abs: 1).
- Arbeitgeber sind zukünftig dazu verpflichtet, ihre Beschäftigten für Impftermine während der Arbeitszeit freizustellen (§ 5 Abs 1).
- Arbeitgeber haben die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten organisatorisch und personell zu unterstützen (§ 5 Abs. 1).
- Arbeitgeber haben Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19 Erkrankung aufzuklären und über bestehende Möglichkeiten einer Impfung zu informieren (§ 5 Abs. 2).

**- Ende info-intern Nr. 374/21 -**

**Anlage**